

di fr. 2000, prodotto della vendita, domanda in realtà una cosa impossibile, poichè questo prodotto non esiste, essendo nelle mani di Alfonso Chicherio che vi vanta dei diritti di compensazione. Di fatto, il ricorrente pretende che il prezzo di vendita assegnato in pagamento all'Alfonso Chicherio avrebbe dovuto cadere nella massa e non servire di pagamento esclusivo del sig. Chicherio: quando il ricorrente chiede che la somma di fr. 2000 sia messa in inventario, domanda quindi in realtà che il *pagamento* — non la vendita degli immobili — in favore del Chicherio sia annullato e che il prezzo di fr. 2000 rientri nella massa. La domanda del ricorrente suppone che venga promossa un'azione rivocatoria non *contro la vendita*, ma contro il *modo di pagamento* e l'*assegno* del prezzo a favore del sig. Alfonso Chicherio. La conclusione « a » del ricorrente, non può, in queste circostanze, avere altro significato fuor quello che sia inscritta alle attività della massa l'azione rivocatoria, tendente ad impugnare il pagamento a Chicherio. Ora, la domanda del ricorrente, così compresa, è certamente fondata: ogni creditore ha il diritto di domandare che l'inventario sia completato coll'aggiunta di una pretesa di simile natura. Questa iscrizione non avrà, per sè stessa, alcuna influenza sull'obbligo di pagamento o restituzione del Chicherio: questi non potrà, che per mezzo dell'azione rivocatoria, essere tenuto a rinunciare alla compensazione avvenuta. D'altra parte, l'iscrizione all'inventario non sortirà l'effetto immediato di obbligare la massa a promuovere quest'azione rivocatoria: la massa dovrà però, in caso di rinuncia, offrire ai creditori la cessione di questo diritto: Chicherio poi, come futuro convenuto nella causa di revocazione, non avrà ad interloquire, nè ad influire in maniera qualsiasi nella decisione dei creditori, di assumere la causa per conto della massa o di cederne i diritti ai singoli creditori (R. U., ed. sep. per le sentenze in materia di esecuzioni e fallimenti, vol. 14, n° 82*).

3. — In questo senso deve dunque venir ammessa la conclusione « a » del ricorrente: sarà iscritto all'inventario il

* Ed. gen. 37 II, pag. 321 e seg.

diritto di impugnare il pagamento di fr. 2000 al sig. Chicherio (ved. anche art. 27 dell'ordinanza del T. F. del 13 luglio 1911).

Le conclusioni *b* e *c* del ricorrente invece debbono, per ora, venir respinte come premature: non saranno da esaminare che nel caso in cui, l'azione rivocatoria intentata, la causa avrà esito favorevole alla parte attrice.

Per questi motivi,

la Camera Esecuzioni e Fallimenti
pronuncia:

Il ricorso è ammesso circa la conclusione « a » nel senso dei motivi, vale a dire che vien fatto obbligo all'Ufficio di inscrivere all'inventario il diritto della massa o dei singoli creditori come cessionari della stessa, di promuovere l'azione rivocatoria contro l'assegno di fr. 2000 in pagamento al signor Alfonso Chicherio, in Bellinzona.

17. Entscheid vom 22. Januar 1913 in Sachen Pestalozzi & Cie. und Genossen.

Art. 199 SchKG: Dem Betreibungsamt infolge der Pfändung einer Liegenschaft bezahlte Mietzinsbeträge fallen, wenn über den Schuldner der Konkurs ausbricht, in die Konkursmasse, sofern die Liegenschaft zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verwertet ist.

A. — In den von den heutigen Reurrenten und einer Reihe weiterer Gläubiger gegen Wilhelm Kirchgrabner in Zürich IV angehobenen Betreibungen pfändete das Betreibungsamt Zürich IV im Januar und Februar 1912 u. a. einen bei ihm deponierten Barbetrag von 1600 Fr. und verschiedene Liegenschaften. Die Pfändung der letzteren erstreckte sich gemäß Art. 102 SchKG auch auf die künftig verfallenden Mietzinsen. In den Betreibungen 25,015 (Pestalozzi & Cie.), 620 (Rathgeb), 712 (C. Wüest), 713 (Hug) lief die Teilnahmefrist am 8./18. Februar 1912, in den Betreibungen 797 (Hug), 1058 (Casimir Wüest) und 1141 (Pestalozzi & Cie.) am 10./20. März 1912 ab. Am 17. Mai 1912 wurde über Kirchgrabner der Konkurs eröffnet. Durch Zir-

fular vom 15. Oktober 1912 teilte das Betreibungsamt Zürich IV den Pfändungsgläubigern mit, daß es die bei ihm liegende Barschaft von 4716 Fr. 5 Cts. herrührend aus eingegangenen Mietzinsen und dem seinerzeit gepfändeten Barbetrage am 28. Oktober 1912 an das Konkursamt Oberstraf abliefern werde.

Hierüber beschwerten sich Pestalozzi & Cie., Rathgeb, C. Wüest, Hug und Casimir Wüest bei den kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Zürich IV zu verhalten, die fragliche Summe nicht an die Konkursmasse abzuliefern, sondern nach Mitgabe der Art. 144 ff. SchRG unter die Pfändungsgläubiger Kirchgrabners zu verteilen.

Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde gänzlich ab. Die obere schützte sie insoweit, daß sie das Betreibungsamt anwies, das unter Nr. 69 bezw. 71 zu Gunsten der Rekurrenten gepfändete Aktivum bestehend in einem Barbetrage von 1600 Fr. nicht an die Masse abzuliefern, sondern diesbezüglich die Betreibungen durchzuführen, im übrigen wies sie sie ebenfalls ab. In den Motiven des Entscheides wird ausgeführt: Nach feststehender neuerer Praxis des Bundesgerichts, von der abzuweichen kein Grund vorliege, sei auch ein in Geld bestehendes oder umgesetztes Pfändungsobjekt nur dann als verwertet im Sinne von Art. 199 SchRG anzusehen, wenn es bei Einhaltung des ordentlichen Verwertungsverfahrens vor Konkursausbruch hätte verwertet sein können. Die Mietzinse, die infolge der Pfändung von Liegenschaften des Schuldners beim Betreibungsamte eingingen, bildeten kein selbständiges Pfändungsobjekt, sondern teilten das Schicksal der gepfändeten Liegenschaften. Für letztere aber hätte die Verwertung, da die Pfändung im Januar und Februar erfolgt sei, frühestens im August 1912, also nach Konkursausbruch verlangt werden können. Soweit daher die 4716 Fr. 5 Cts. aus nach der Liegenschaftspfändung eingegangenen Mietzinsen herrührten, sei die Beschwerde unbegründet. Anders lägen die Dinge dagegen in Bezug auf den Rest von 1600 Fr. Allerdings sei auch dieser infolge eines Arrestes — an Stelle der Mietzinsen für das vierte Quartal 1911 — beim Amte deponiert worden, aber vor der Pfändung der Liegenschaften. Er bilde daher ein selbständiges Pfändungsobjekt, auf das nicht die für Liegenschaften, sondern die für be-

wegliche Gegenstände geltenden Verwertungsfristen zur Anwendung kämen. Für solche hätte aber die Verwertung schon am 1. April 1912 begehrt werden können und hätte dann vom Amte bis spätestens 1. Mai 1912 durchgeführt werden müssen. Also sei dieses Aktivum als vor Konkursausbruch verwertet anzusehen und falle daher nicht in die Konkursmasse.

B. — Gegen diesen Entscheid haben Pestalozzi & Cie. und Mitbeteiligte an das Bundesgericht recurriert und beantragt, es sei ihr Beschwerdebegehren hinsichtlich der ganzen Summe von 4716 Fr. 5 Cts. zu schützen. Die Rekurschrift macht geltend: Aus dem Umstande, daß die streitigen Zinsen während der betreibungsamtlichen Verwaltung der Liegenschaften eingegangen seien, folge noch nicht, daß sie das Schicksal der letzteren teilen und somit mit ihnen in die Konkursmasse fallen müßten. Die Zinseingänge bildeten das Ergebnis einer freihändigen Verwertung der Erträgnisse der Liegenschaft. Soweit sie bar einbezahlt worden seien, müsse die Verwertung als durchgeführt angesehen werden und komme daher deren Ergebnis den Pfändungsgläubigern zu. Die von den Vorinstanzen angeführten bundesgerichtlichen Entscheide, wonach das Vorrecht der Pfändungsgläubiger davon abhängt, ob die Verwertung bei Anwendung des ordentlichen Verwertungsverfahrens vor Konkursausbruch hätte durchgeführt sein können, widersprechen der früheren Praxis des Gerichtes und stünden mit dem Willen des Gesetzes nicht im Einklang.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Gemäß Art. 102 Abs. 1 SchRG erfaßt die Pfändung einer Liegenschaft ohne weiteres auch deren Früchte und sonstige Erträgnisse, also insbesondere die künftig verfallenden Miet- und Pachtzinse. Diese bilden somit kein selbständiges, von der Immobilienpfändung unabhängiges — bewegliches — Pfändungsobjekt, sondern sind in der letzteren als Akzessorium inbegriffen (MS Sep.-Ausg. 13 Nr. 41 *). Dementsprechend sind denn auch im vorliegenden Falle die Mietzinse nicht als besonderer Pfändungsgegenstand in der Pfändungsurkunde aufgeführt, sondern es ist in dieser

* Ges.-Ausg. 36 I S. 440 f.

einfach von den bestehenden Mietverhältnissen Vormerk genommen und den Mietern angezeigt worden, daß sie infolge Pfändung der Liegenschaft künftig an das Betreibungsamt zu zahlen hätten. Wenn das Betreibungsamt infolge Pfändung einer Liegenschaft deren Mietzinse einzieht, so liegt darin kein Verwertungsakt, der zu einer Abschlagsverteilung im Sinn von Art. 144 Abs. 2 SchKG führen könnte, sondern eine bloße Verwaltungshandlung, die es kraft der ihm in Art. 102 Abs. 3 zugewiesenen Aufgabe, für die Verwaltung und Bewirtschaftung der gepfändeten Liegenschaft zu sorgen, vornimmt. Inwieweit ein Beschlagnahme-Recht der Pfändungsgläubiger an diesen Eingängen besteht, zeigt sich definitiv erst, nachdem die Liegenschaft verwertet worden ist und damit deren Verwaltung durch das Amt aufgehört hat. Denn einmal ist das Amt selbst berechtigt, sich für die Kosten der Verwaltung an die eingezogenen Erträge zu halten. Sodann kann eventuell auch der Schuldner daraus Beiträge für seinen und seiner Familie Unterhalt beanspruchen (Art. 103 SchKG). Und schließlich steht nichts entgegen, daß die Erträge bei der Verwertung der Liegenschaft ganz oder teilweise dem Erwerber zugewiesen werden als Äquivalent dafür, daß ihm letztere in einem unbefriedigenden Zustande übergeben wird. Nur wenn die Liegenschaft selbst schon vor Konkursausbruch verwertet worden ist, kann daher von einem Vorrechte der Pfändungsgläubiger auf die beim Betreibungsamt eingegangenen Mietzinse die Rede sein. Denn fällt die Liegenschaft in die Masse, so hört ihre amtliche Verwaltung nicht auf, sondern geht einfach vom Betreibungsamt auf die Konkursmasse über, die ihrerseits unter bestimmten Voraussetzungen dem Schuldner ebenfalls Beiträge an seinen Unterhalt zu leisten hat (Art. 229 Abs. 2 SchKG). Treffen die Konkursverwaltung in dieser Beziehung die gleichen Pflichten wie das Betreibungsamt, so muß sie aber auch gleich wie jenes für die zu deren Erfüllung notwendigen Aufwendungen auf die vorhandenen Erträge greifen können und geht es nicht an, diese einzelnen Gläubigern zuzuwenden.

2. — Nun ist aber im vorliegenden Falle nicht streitig, daß die gepfändeten Liegenschaften selbst zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht verwertet waren, daß sie also in die Masse fallen. Der Rekurs ist daher zu verwerfen, ohne daß es einer Prüfung der

von den Rekurrenten gegen die Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Jeremias (AS Sep.-Ausg. 7 Nr. 55*), Wettstein (AS Sep.-Ausg. 9 Nr. 20) und Isaac (AS Sep.-Ausg. 10 Nr. 7*) erhobenen Einwendungen bedürfte. Denn auch wenn man entgegen der in diesen Urteilen vertretenen Auffassung annehmen wollte, Art. 199 Abs. 2 sei stets anwendbar, wenn ein Pfändungsobjekt vor Konkursausbruch in einer der vom Gesetz vorgesehenen Arten tatsächlich verwertet worden sei, gleichgültig ob die Verwertung auch im ordentlichen Verfahren schon hätte durchgeführt sein können, würde daraus nicht folgen, daß die vom Betreibungsamt eingezogenen Mietzinse einer gepfändeten Liegenschaft ohne weiteres den Pfändungsgläubigern zufallen, weil eben deren Einzug keine Verwertungshandlung darstellt und die Zinse der Hauptsache, als deren Akzessorium sie gepfändet worden sind, der Liegenschaft folgen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. Entscheid vom 22. Januar 1913 in Sachen Weltert.

Das Verfahren des Art. 242 SchKG ist auch anwendbar, wenn ein Drutler geltend macht, dass er und nicht der Gemeinschuldner Gläubiger einer Forderung sei. — Zulässigkeit der Anmeldung von Aussonderungsansprüchen nach Ablauf der Frist des Art. 232 Ziff. 2 SchKG.

A. — Im Konkurse über Emil Weltert Sohn in Dagmersellen zeigte das Konkursamt Sursee durch Zirkular vom 12. September 1912 den Gläubigern u. a. an, daß es gemäß dem an der vorhergehenden, beschlußunfähigen Gläubigerversammlung von einem Gläubiger gestellten Antrage das Guthaben des Gemeinschuldners an die Ofenfabrik Sursee am 30. September 1912 auf öffentliche Steigerung bringen werde.

Hierüber beschwerte sich die Mutter des Gemeinschuldners, Frau

* Ges.-Ausg. 30 I S. 565 ff., 32 I S. 337 ff., 33 I S. 237 f. Erw. 2. AS 39 I — 1913